

---

**630/J XXII. GP**

---

**Eingelangt am 08.07.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Anfrage**

**des Abgeordneten Mag. Maier  
und GenossInnen**

**an den Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und  
Konsumentenschutz**

**betreffend „Jugendliche Heiminsassen als Hilfsarbeiter ohne Sozialversicherungs-  
Anrechnung von Arbeitszeiten gemäß § 225 ASVG nach der Pensionsreform 2003“**

Aus der ersten diesbezüglichen Anfragebeantwortung (XXI. GP Nr. 308/AB) ergab sich, dass in Österreich keine Zahlen vorliegen, wie viele Personen davon betroffen sein könnten. Es sei durch das Bundesministerium auch nicht eruierbar, wie viele Anträge auf Wirksamklärung von ehemaligen Heimzöglingen gestellt wurden, bzw. wie diese entschieden wurden. Der Bundesminister wies in der Anfragebeantwortung u.a. ausdrücklich darauf hin, dass nach den Geburtsdaten diese Personengruppe erst jetzt ins Pensionsalter kommt. Dies war im März 2000.

Mit dieser nun vorgenommenen Pensionsreform ist nach allgemeiner Einschätzung aber zu befürchten, dass ehemalige Heimzöglinge, die nicht sozialversichert waren, unter Umständen mit weiteren Abschlägen (z.B. zu geringe Versicherungsdauer) rechnen müssen.

Früher konnte man dieses Problem am leichtesten dadurch lösen, dass solche Tatbestände als Ersatzzeit in der Pensionsversicherung anerkannt wurden. Das ist heute aus mehreren Gründen wenig realistisch. Einerseits fehlt aus Sicht der Fragesteller in diese Richtung zunehmend der politische Wille, weil man eigentlich nur mehr Beitragszeiten haben will (Beitragsorientierung). Andererseits stellt sich die Frage, aus welchen Gründen die Pensionszeiten betragsfrei anerkannt werden sollen bzw. warum dies dann nicht auch bei anderen Sachverhalten der Fall sein soll. Auch würden diese Ersatzzeiten dann gerade bei der Erfüllung besonderer Anspruchsvoraussetzungen nichts helfen (Hacklerregelung).

*Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz nachstehende*

## **Anfrage**

1. Hat sich an der in der oben zitierten Anfragebeantwortung geschilderten Rechtslage etwas geändert? Wenn ja, worin liegen diese Änderungen?
2. Wie viele ehemalige Zöglinge in Erziehungsheimen sind nach Ihrer Schätzung in Österreich noch davon betroffen? Sind neue Zahlen bekannt? Wie viele Fälle sind ihnen seit 2000 bekannt geworden?

3. Wie sehen sie in der Vollziehung pensionsrechtlicher Bestimmungen das Problem „Jugendlicher Heiminsassen ohne Sozialversicherung“ nach der sogenannten Pensionsreform 2003?
4. Welche Haltung werden sie in Zukunft bei Betroffenen einnehmen?
5. Werden sie nach Nachentrichtung der Sozialversicherungsbeiträge die in Punkt 4 der ersten Anfragebeantwortung (XXI.GP Nr. 308/AB) dargelegte Vorgangsweise einhalten?
6. Wenn nein, warum nicht?
7. Sind ihnen Schadenersatzklagen Betroffener gegen ihre ehemaligen Arbeitgeber (d.s. Heimträger) bekannt geworden.
8. Wenn ja, welche Entscheidungen liegen vor?
9. Welche Entscheidungen hat der VwGH seit 2000 hinsichtlich des Ermessensspielraumes seit 2000 getroffen (s. Antwort zu Frage 5 der Anfrage 273/J)? Welche Auswirkungen haben diese Entscheidungen auf die beschriebene Problemfälle?
10. Wie viele Anträge von Personen auf Wirksamklärung von Beitragszeiten in der Sozialversicherung wurden von 2000 - 30.06.2003 gestellt? (Aufschlüsselung auf die einzelnen Kalenderjahre und Versicherungsanstalten)
11. Wie viele davon wurden abgelehnt? (Aufschlüsselung auf die einzelnen Kalenderjahre und Versicherungsanstalten)
12. Wie wurde dies zumeist begründet?
13. In wie vielen Fällen wurde von 2000 - 30.06.2003 Anträge deswegen abgelehnt, weil die beantragte Klärung von Pensionsversicherungsbeiträgen zur Erhöhung einer künftigen Leistung aus der Pensionsversicherung führen würde (Aufschlüsselung auf die einzelnen Kalenderjahre und Versicherungsanstalten)?
14. Werden Sie sich für eine Änderung des ASVG eintreten, nach der generell für ehemalige Zöglinge, die in Heimen als Hilfsarbeiter oder sonst wie unversichert tätig waren, deren Tätigkeit als Versicherungszeiten, anerkannt werden?
15. Wenn nein, warum nicht?